

Von: Steinhäusler Markus <Markus.Steinhaeusler@voestalpine.com>

Gesendet: 01.09.2026 12:16:17

An: recht-post@e-control.at

Betreff: 260901St-EControl_F&D-Ausnahme-V_R AUS 02/26

Liebe Damen, werte Herren,

Bezugnehmen auf den ggst. Begutachtungsentwurf zur F&D-Ausnahme-V schlagen wir folgende textliche Änderung bzgl. § 2 Abs 1 F&D-Ausnahme-V vor:

„Im Sinne dieser Verordnung bedeutet „tarifliche Forschungsfrage“ eine im Rahmen eines Forschungs- und Demonstrationsprojekts aufgestellte wissenschaftliche Hypothese oder Fragestellung **einschließlich Themenstellung im Bereich der angewandten Forschung und Entwicklung, die in einem unmittelbaren systematischen Zusammenhang mit ~~der Struktur, der Bemessungsgrundlage oder der Einhebung von dem Systemnutzungsentgelten~~ gemäß § 127 Abs 2 EIWG steht. Zur Beantwortung dieser Themen- oder Fragestellung muss die Gewährung einer Abweichung von den gemäß § 135 Abs. 1 und 2 EIWG verordneten Systemnutzungsentgelten **erforderlich zweckmäßig** sein.**“

Ziel sollte es sein, F&E Vorhaben hier möglichst rechtssicher und umfassend im Sinne Klimaneutralität und Nachhaltigkeit sowie internationaler Wettbewerbsfähigkeit zu berücksichtigen.

Weiterhin Danke sehr für Ihre vielfältigen Bemühungen!

Beste Grüße,
Markus Steinhäusler

Mag. Dipl.-Ing. Markus Steinhäusler M.Ing.
Group Public Affairs

voestalpine AG
voestalpine-Strasse 3
4020 Linz, Austria
T. +43/50304/15-76827
markus.steinhaeusler@voestalpine.com
www.voestalpine.com

voestalpine – One step ahead.